

§ 29 AsylG: Unzulässige Anträge.

1. Wortlaut

Das Bundesamt lehnt den Asylantrag als unzulässig ab, wenn

1. ein Fall [des Artikels 38 Absatz 1 Buchstabe d oder e der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) vorliegt,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne [des § 1 Absatz 1 Nummer 2](#) gewährt hat,
3. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß [§ 26a](#) betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, für den Ausländer als sicherer Drittstaat nach [Artikel 59 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) betrachtet wird, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Ausländer von diesem Drittstaat nicht übernommen oder rückübernommen wird,
5. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, als erster Asylstaat nach [Artikel 58 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) betrachtet wird, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Ausländer von diesem Drittstaat nicht

übernommen oder rückübernommen wird, oder

6. im Falle eines Folgeantrags nach [§ 71](#) ein weiteres Asylverfahren nicht

durchzuführen ist.

~~socialite

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._29_asylgesetz?rev=1780573837

Last update: **2026/06/04 13:50**

